



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub St. Leonhard besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bad Ragaz.
- Art. 2 Der Tennisclub St. Leonhard bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.
- Art. 3 Der Tennisclub St. Leonhard ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Tennisclub St. Leonhard ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Tennisclub St. Leonhard umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehepaare
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren / Studenten / Lehrlinge
 - Schüler
 - Passiv- und Gönnermitglieder
 - Schnuppermitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen, sowie Ehepaare.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende. Als Studenten und Lehrlinge gelten Personen bis zu dem ihrem 25. Geburtstag folgenden Jahresende. Sie sind den Junioren gleichgestellt und müssen zwingend einen Ausbildungsnachweis vorlegen.
- Art. 9 Als Schüler gelten Kinder bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahres ende.
- Art. 10 Passiv- und Gönnermitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclubs St. Leonhard, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 11 Die Schnuppermitgliedschaft beinhaltet die gleichen Rechte wie die Aktivmitgliedschaft. Sie kann jeweils nur für ein Jahr beantragt werden und ist unterteilt in die Kategorien Einzelpersonen und Ehepaare. Eine Schnuppermitgliedschaft ist nur möglich, wenn die betreffende Person in den vergangenen 10 Jahren nicht Mitglied des TC St. Leonhard war.



B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 12 Aufnahmegegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich, unter Beilage der Statuten, mitzuteilen.
- Art. 13 Wer in den Tennisclub St. Leonhard eintritt, unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 14 Aktivmitglieder, Junioren, Schüler, Studenten, Lehrlinge und Schnuppermitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Vorbehalten bleiben die vertraglichen Abmachungen mit der Tenniscenter St. Leonhard AG.
- Art. 15 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren, Studenten und Lehrlinge, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.
- Art. 16 Passiv- und Gönnermitglieder sind auf der Clubanlage des Tennisclub St. Leonhard willkommen und gegen Entrichtung der normalen Gästegebühren spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 17 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit
- Art. 18 In den Vorstand können sowohl Aktiv- als auch Passivmitglieder gewählt werden.
- Art. 19 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten Clubbeiträge und die, zwischen der Tenniscenter St. Leonhard AG und dem Vorstand vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- Art. 20 Jedes Mitglied (ausgenommen Passiv- und Ehrenmitglieder) ist verpflichtet während des Jahres zwei Stunden bei Platz- und Umgebungsarbeiten mitzuarbeiten. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, erhöht sich der Jahresbeitrag für das betreffende Mitglied um CHF 50. Dieser Betrag wird zusammen mit dem Jahresbeitrag verrechnet und zu diesem dazu addiert. Nach Erledigung der Platzarbeit wird der Betrag bar zurückerstattet.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 21 Der Austritt aus dem Club beziehungsweise der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 22 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.



III. Organisation

- Art. 23 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im November statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt werden.
- Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden dem Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 26 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 28 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

- Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Benützung der Anlagen der Tenniscenter St. Leonhard AG erforderlichen Bestimmungen in Reglementen festzuhalten. Diese Reglemente dürfen keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu geltenden Verordnungen der Tenniscenter St. Leonhard AG stehen.



Art. 30 Der Vorstand soll aus mindestens fünf, höchstens aber 11 Mitgliedern bestehen, nämlich:

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| - Präsident | - Spielleiter |
| - Vizepräsident | - Materialwart |
| - Aktuar | - Juniorenobmann/frau |
| - Kassier | - Beisitzer |

Art. 31 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Für den Tennisclub St. Leonhard zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, beziehungsweise bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 34 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten oder einen dipl. Treuhändler ausserhalb des Clubs. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 35 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclub St. Leonhard, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnungen zu stellen

Art. 36 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 37 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 38 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahreshauptversammlung am 23. November 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Daniel Wildhaber